



Vollzug des Gesetzes zum Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz)

Liebe Eltern,

ich weiß, dass der Zeitpunkt für diese wichtigen Informationen im Moment recht ungünstig erscheint, zumal über eine Impfpflicht bezüglich Corona heiß diskutiert wird. Auch hatten seitens der Schule und des damit verbundenen Unterrichts in den letzten Monaten andere Dinge höhere Brisanz.

Seit 01. März 2020 ist das Masernschutzgesetz in Kraft getreten. Wie Sie dem Anhang, einem Informationsschreiben des Bayerischen Staatsministerium für die Erziehungsberechtigten, entnehmen können, gehört Masern zu den ansteckendsten Infektionskrankheiten. Wer dagegen nicht geimpft ist, bei dem besteht nicht nur Gefahr für das eigene Wohlergehen, er stellt auch ein Risiko für andere Personen dar.

Nun drängt ein wenig der Termin, der uns vom Ministerium zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes vorgegeben wurde, und deswegen ist es an der Zeit, Ihnen die notwendigen Informationen zukommen zu lassen, soweit Sie diese nicht schon aus den Medien wissen und kennen.

Wie Sie dem beiliegenden Schreiben entnehmen können, **müssen alle Kinder, die am vergangenen März (1. März 2020) bereits ein Schulverhältnis an einer Schule hatten, einen Impfnachweis erbringen.**

Dies betrifft unsere 6. – 10. Klassen sowie die im vergangenen Sommer oder im Laufe dieses Schuljahres in eine 5. Klasse zurückgetretenen Schülerinnen und Schüler.

Die momentanen Schülerinnen und Schüler unserer 5. Klassen haben bereits einen solchen Nachweis bei der Aufnahme zum Schuljahr 2020/21 erbracht.

Der erforderliche Nachweis beinhaltet auf jeden Fall **eine zweifache Masernschutzimpfung** oder ein ärztliches Zeugnis über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern bzw. eine vorhandene Immunität.

Sollte Ihr Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft worden sein, so muss in diesem Fall ebenfalls eine ärztliche Bescheinigung darüber vorgelegt werden.

Wir als Schule sind gesetzlich verpflichtet, den Nachweis über einen solchen Impfschutz zu kontrollieren. Sollte uns keiner oder nur ein nicht vollständigen Nachweis Ihres Kindes über eine Zweifachimpfung vorliegen, so müssen wir dies dem Gesundheitsamt melden, das dann seinerseits weitere Schritte einleiten wird.

Deshalb müssen wir uns von allen unseren Schülern, mit Ausnahme der 5. Klassen, einen solchen Nachweis vorlegen lassen, im Normalfall wird dies das Vorlegen des Impfpasses sein.

Im Moment wissen wir jedoch nicht, wann ein regelmäßiger Präsenzunterricht für die einzelnen Jahrgangsstufen möglich sein wird.

Deshalb bitten wir Sie, dass Sie uns **bis spätestens 1. März 2021** den Impfpass Ihres Kindes in einem verschlossenen Umschlag zukommen lassen, entweder per Post oder durch persönliche Abgabe im Sekretariat oder Einwurf in den Briefkasten.

Nach der Kontrolle durch die Schule werden Sie den Impfpass durch Ihr Kind wieder zurückerhalten.

Vielen Dank an dieser Stelle für Ihre Bemühungen.

Bei Fragen steht Ihnen die Schulleitung telefonisch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Glöckner, Schulleiterin